

Ausschussvorlage SIA 19/18

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)
– Drucks. [19/853](#) –**

10. Hessen-Caritas, Wiesbaden	S. 21
11. Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 22
12. Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim	S. 27
13. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Landesjugendhilfeausschuss (LJHA), Wiesbaden	S. 32



Hessen-Caritas

Hessen-Caritas * Luisenstr. 26 * 65185 Wiesbaden

An die
Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags
Frau Claudia Ravensburg
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Vorstand

Thomas Domnick

06.11.2014

Schriftliche und mündliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 19/853-

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrter Herr Spalt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Hessen-Caritas bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowohl mündlich und auch schriftlich Stellung nehmen zu können.

Wegen der derzeit andauernden Evaluation des Gesetzes und den noch nicht vorliegenden Ergebnissen möchten wir uns der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. und der Stellungnahme des Kommissariats der katholischen Bischöfe im Lande Hessen anschließen.

Wir verzichten daher zum jetzigen Zeitpunkt sowohl auf einen mündlichen Vortrag während der Anhörung am 13. November 2014 im Hessischen Landtag als auch auf die Zusendung einer schriftlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Domnick
Vorstand der Hessen-Caritas

Vorstand
Thomas Domnick

Geschäftsstelle:
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611 44 76 84-91
lisa.uphoff@hessen-caritas.de
www.hessen-caritas.de



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1 - 3

65183 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 26.09.2014
Ihr Zeichen: I A 2.5

Unser Zeichen: TA 460.1 SI/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-32
E-Mail: schlukat@hess-staedtetag.de

Datum: 06.11.2014
Stellungnahme-Nr. 083-2014

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucks. 19/853 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 26.9.2014 und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucks. 19/853 -.

Der Gesetzentwurf beinhaltet mehrere Änderungen, zu denen wir wie folgt Stellung beziehen:

Zu Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs

Mit Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs soll der Wortlaut der "Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder" (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) hinsichtlich der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit Behinderungen und der Anzahl der Kinder mit Behinderungen pro Gruppe in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch Eingang finden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass man durch die Aufnahme in das HKJGB sicherstellen möchte, dass die Landesförderung nur dann erfolgt, wenn die in der Rahmenvereinbarung niedergelegten Standards auch tatsächlich eingehalten sind.

Einer solchen "Absicherung" bedarf es indes nicht. Gemäß § 32 Abs. 5 HKJGB wird für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vorliegt, die Landesförderung in Höhe von bis zu 2.340 Euro bezahlt. § 32 Abs. 5 HKJGB stellt somit bereits sicher, dass die Landesförderung nach Abs. 5 nur in den Fällen ausgezahlt wird, in denen die Vorgaben der Rahmenvereinbarung umgesetzt sind.

Darüber hinaus obliegt die konkrete Ausgestaltung der Integration behinderter Kinder in Tageseinrichtungen der Autonomie zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern als Vereinbarungspartner. Einer zusätzlichen Aufnahme in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch bedarf es nicht.

Es gilt auch zu beachten, dass sich Gesetze hinsichtlich ihres Umfangs auf das aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit notwendig zu regelnde Maß beschränken und nicht Materien regeln sollen, die bereits an anderer Stelle - wie in diesem Fall in der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz - geregelt sind. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in den Materien geregelt werden, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen.

Zu Art. 1 Nr. 2 und Nr. 6 des Entwurfs

Die Aufnahme von höheren Förderungspauschalen des Landes für längere Öffnungszeiten (mehr als 45 Stunden) in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird ausdrücklich begrüßt. Dies unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und entspricht dem stetig steigenden Bedarf an längeren Öffnungszeiten.

Zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 32 Abs. 5 dergestalt vor, dass die Integrationspauschale von "bis zu 2.340 Euro" auf "bis zu 4.680 Euro" erhöht werden soll.

Unserer Auffassung nach sollte sich die Förderung in ihrer Systematik an einer Kind bezogenen Betrachtung orientieren. Eine solche Systematik bietet gegenüber einer pauschalen Verdoppelung den Vorteil, dass sie verursachungsgerechter und in ihrer Ausgestaltung transparenter ist.

Die Landesförderung bei Kindern mit Behinderung muss zudem Bezug nehmen zur Betreuungszeit der Kinder. Eine Systematik, nach der ohne Bezug zur Betreuungszeit des Kindes mit Behinderung gefördert wird, setzt keine Anreize, ein Kind mit Behinderungen mit einem hohem Betreuungsaufwand aufzunehmen.

Darüber hinaus müssen auch die anderen in § 32 aufgeführten Pauschalen entsprechend der Zahl der durch die Aufnahme eines Kindes mit Behinderungen weggefallenen Plätze vervielfacht werden, da nur auf diesem Weg der Wegfall interessengerecht und transparent kompensiert werden kann.

Gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden hat sich der Hessische Städtetag im Juli dieses Jahres an Herrn Staatsminister Grüttner gewandt und folgende Anpassung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vorgeschlagen:

Vorschlag zur Anpassung des HKJGB

In § 32 Abs. 2 Satz 1 HKJGB wird nach Nr. 1 eine neue Nr. 2 eingefügt:

"2. mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

a) bis zu 25 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 1 lit. a),

b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 1 lit. b),

c) mehr als 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrags aus Nr. 1 lit. c),"

Die jetzige Nr. 2 wird Nr. 3. Danach wird eine neue Nr. 4 eingefügt:

"4. mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt

a) bis zu 25 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 3 lit. b) aa),

b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrag aus Nr. 3 lit. b) bb),

c) mehr als 35 Stunden zusätzlich den zweifachen Betrags aus Nr. 3 lit. b) cc),“

Die jetzige Nr. 3 wird Nr. 5.

In § 32 Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 300 Euro gewährt."

Die jetzigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

In § 32 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

"Für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 5 wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.170 Euro gewährt."

Der jetzige Satz 2 wird Satz 3.

Anders als durch die bloße Verdopplung der Pauschale nach § 32 Abs. 5 HKJGB wird durch diese Regelung deutlich, wo tatsächlich ein Ausgleich notwendig ist, weil Plätze reduziert wurden. Zudem wird durch diesen Vorschlag der Anreiz geschaffen, ein Kind mit Behinderungen unabhängig von dem Betreuungsaufwand aufzunehmen.

Zu Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs

Die Unterstützung von kleineren Einrichtungen (zwei- oder dreigruppige Einrichtungen) ohne Vollbelegung wird positiv bewertet.

Zu Art. 1 Nr. 5 des Entwurfs

Für Einrichtungen oder Gruppen, für die nach dem 1. Januar eines jeden Jahres erstmalig eine Betriebserlaubnis erteilt wird, soll ein zweiter Stichtag eingeführt werden.

Das Anliegen, die Situation von Einrichtungen, die im Förderjahr erstmalig den Betrieb aufnehmen, im Gesetz zu regeln, wird grundsätzlich befürwortet und ist auch notwendig, um die Finanzierung im ersten Jahr überhaupt erst möglich zu machen. Allerdings sollte

erwogen werden, ob nicht der starre Stichtag durch einen individuellen Stichtag ersetzt werden sollte. Beispielsweise könnte man dies so ausgestalten, dass sich die Förderung im ersten Kalenderjahr der Betriebsaufnahme an den Verhältnissen sechs Monate nach Eröffnung der Einrichtung orientiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der vorstehenden Anmerkungen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Für den Hessischen Städtetag wird Frau Referentin Karoline Katharina Schlukat an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

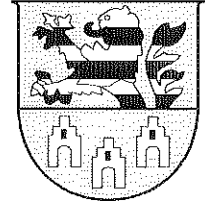
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

vorab per E-Mail:

D.Spalt@ltg.hessen.de
A.Czech@ltg.hessen.de

Dezernat 1

Referent(in) Frau Bürgel
Unser Zeichen 1-Bü/Schr

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 33

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 11.11.2014

Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion des SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch – Drucks. 19/853

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbezeichnetem Gesetzentwurf und nehmen dazu vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse unseres Präsidiums wie folgt Stellung:

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Gesetzesinitiative einige Korrekturen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sowie insbesondere die Sicherstellung der zugesagten zusätzlichen Förderung der Betreuung behinderter Kinder vorgenommen werden soll.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes anzumerken:

1) Änderung des § 25d HKJGB durch die Einfügung eines neuen Abs. 2:

Die derzeit in der neuen Rahmenvereinbarung Integration festgelegten Standards sind die Ergebnisse langwieriger Verhandlungen der Verhandlungspartner der Rahmen-



vereinbarung Integration. Da die bisherige Rahmenvereinbarung Integration aus dem Jahre 1999 stammte und insbesondere auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren noch nicht berücksichtigte, war eine Neuregelung erforderlich geworden. Dies wurde zusätzlich durch die kindbezogene Betrachtung und Förderung der Kinderbetreuungsplätze nach den so genannten „HessKiföG“ erschwert, da durch die geforderten Platzreduzierungen auch Fördermittel entfallen. Dennoch sollte es, wie bisher, den Verhandlungspartnern der Rahmenvereinbarung Integration überlassen bleiben, wie bisher, die Standards festzulegen. Eine gesetzliche Festschreibung der Standards in einem neuen Abs. 2 zu § 25d HKJGB ist daher abzulehnen.

2) Änderung des § 32 Abs. 2 HKJGB

Aufgrund der Änderung der im Rahmen des so genannten „HessKiföG“ in § 25c Abs. 2 Satz 2 in Ziff. 4 eingefügten Betreuungszeitregelung von „45 Stunden und mehr“ ist es natürlich auch konsequent auch bei den Fördertatbeständen die Betreuungszeit von mehr als 45 Stunden mit einem erhöhten Förderungsbetrag abzubilden. Eine entsprechende Ergänzung der Fördertatbestände ist nachvollziehbar und konsequent, denn es kann nicht sein, dass mehr Betreuungsstunden nach § 25c HKJGB anzubieten sind, diese aber nicht mit einem entsprechend höheren Förderungsbetrag gefördert werden.

Unabhängig von der Förderung der Kinderbetreuung nach § 32 Abs. 2 HKJGB bedarf nach unserer Auffassung auch die Berechnung der Fachkraftstunden und dem Betreuungsmittelwert nach § 25c HKJGB der Korrektur. Die Berechnung der Fachkraftstunden mit dem Betreuungsmittelwert führt zu Verzerrungen, die sachlich nicht gerechtfertigt und nicht erklärbar sind. Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich nach § 25c HKJGB aus Mindestfachkraftstunden pro Kind/Woche = Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert + 15% für Ausfallzeiten.

Daraus ergibt sich z. B.:

Kindergartengruppe: 25 Kinder, Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich

$30 \text{ Std.} \times 25 \text{ Kinder} \times 0,07 = 52,5 \text{ Std.} + 15\% = 60,37 \text{ Fachkraftstunden pro Woche}$
entspricht 1,725 Fachkräfte



Kindergartengruppe: 25 Kinder, Betreuungszeit 26 Stunden wöchentlich

$30 \text{ Std.} \times 25 \text{ Kinder} \times 0,07 = 52,5 \text{ Std.} + 15\% = 60,37 \text{ Fachkraftstunden pro Woche}$
entspricht 2,32 Fachkräfte

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso eine Kindergartengruppe mit 26 Betreuungsstunden mehr Fachkräfte benötigt, als eine Kindergartengruppe mit 35 Stunden. Diese Berechnungsfaktoren können daher dazu führen, dass familienfreundliche Angebote mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten aus Kostengründen wieder abgeschafft oder reduziert werden, weil die Betreuungszeiten den gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen. Aus diesen Gründen sollte die Berechnung mit dem Betreuungsmittelwert nochmals überdacht und evtl. eine andere Berechnungsmethode erarbeitet werden.

3) Änderung des § 32 Abs. 5 HKJGB

Für die Betreuung behinderter Kinder soll statt der bisherigen Pauschale i.H.v. 2.340,00 Euro die doppelte Pauschale in Höhe bis zu 4.680,00 Euro gezahlt werden und damit die zugesagten 10 Mio. Euro für die Betreuung behinderter Kinder an die Träger der Kindertageseinrichtungen verteilt werden

Es zeigte sich jedoch schon bei der Verteilung der zusätzlichen 10 Mio. Euro Landesmittel im Jahre 2014, dass der doppelte Betrag aufgrund der steigenden Anzahl der Kinder mit Behinderung nicht erreicht wird. Aufgrund der weiterhin steigenden Anzahl der Kinder mit Behinderung wird dieser Betrag daher auch künftig niedriger sein, da nicht zu erwarten ist, dass das Land die zugesagten Landesmittel für die Betreuung behinderter Kinder erhöhen wird.

Es werden derzeit noch verschiedene Modelle zur Verteilung der zusätzlichen 10 Mio. Euro zur Betreuung behinderter Kinder diskutiert. Insofern finden noch Gespräche zwischen den Verhandlungspartnern der Rahmenvereinbarung Integration und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration statt, so dass derzeit eine verbindliche Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung des § 32 Abs. 5 nicht abgegeben werden kann. Grundsätzlich zu begrüßen ist jedoch, dass die erhöhte Förderung für die Betreuung behinderter Kinder gesetzlich im Rahmen der Fördertatbestände geregelt werden soll.



4) Änderung des § 32 Abs. 6 HKJGB

Die vorgeschlagene Ergänzung der Regelung zur so genannten „Kleinkita-Pauschale“ für zwei- und dreigruppige Einrichtungen, wenn die Maximalgröße von 25 Kindern um mehr als 10% unterschritten wird, ist zu begrüßen. Eine derartige Regelung verhilft der „Kleinkita-Pauschale“ zu mehr Effizienz, indem auch kleinere Kindertagesstätten, insbesondere auf dem Land, mit einer geringeren Auslastung, eine zusätzliche Förderung zur Existenzsicherung erhalten. Dies ist auch erforderlich um Schließungen aus wirtschaftlichen Erwägungen wegen der kindbezogenen Förderungen etwas abzufangen.

5) Änderung des § 32 Abs. 7 HKJGB

Neue Einrichtungen, die erst nach dem 01. Januar oder ganz und gar nach dem 01. März ihren Betrieb aufnehmen, erhalten nach der bisherigen Regelung mit dem Stichtag 01. März gerade für das 1. Jahr des Bestehens keine Förderung in der entsprechenden Höhe bzw. evtl. gar keine Förderung. Es ist daher zweifellos sinnvoll über einen 2. Stichtag oder eine Verschiebung des Stichtages zum 01. Oktober nachzudenken, um diesen Einrichtungen eine weitergehende Förderung zu ermöglichen. Da gerade für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder noch weitere Plätze dringend benötigt werden, sollten die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die fehlende Platzförderung nicht von der Eröffnung einer Einrichtung abgehalten werden. Der vorgeschlagenen Erweiterung der Regelung des § 32 Abs. 7 HKJGB ist daher grundsätzlich zuzustimmen.

6) Änderung des § 32a Abs. 2 HKJGB

Wenn die Förderung bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden in § 32 Abs. 2 HKJGB für die Kindertageseinrichtungen angepasst wurde, so muss dies selbstverständlich auch für die Förderung der Kinderbetreuung in der Kindertagespflege nach § 32a HKJGB gelten.



Im Übrigen wird die Praxis in den nächsten 2 Jahren sowie insbesondere auch die Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zeigen, ob weiterer Änderungsbedarf besteht. Entsprechende Stellungnahmen dazu behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, which reads "Karl-Christian Schelzke".

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucksache 19/853

Der LJHA hat mehrheitlich die vorliegende Stellungnahme beschlossen. Sie differenziert zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege, da die beiden Bereiche von unterschiedlichen Situationen der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) ausgehen.

Kindertagesstätten

Der LJHA teilt inhaltlich die Position der SPD, dass das HKJGB/ HessKiföG überarbeitet und in einigen Punkten nachgebessert werden muss und begrüßt die Initiative und die Vorlage konkreter Vorschläge.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es allerdings schwierig einzuschätzen, welche Veränderungen des HessKiföG/HKJGB Priorität haben sollten, da sich viele Kindertageseinrichtungen noch in der Nutzung des Übergangszeitraums befinden. Der LJHA geht davon aus, dass die Ergebnisse der Evaluation des HessKiföG abgewartet werden sollten, damit Entscheidungen weiterer Änderungsbedarfe auf der Basis differenzierter und belastbarer Daten über die Situation der Kindertagesstätten in Hessen getroffen werden können. Der LJHA geht davon aus, dass bei Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse es zu einem konstruktiven Diskurs zwischen den Akteuren in Hessen kommt an dessen Ende ein entsprechender Gesetzesentwurf steht.

Kindertagespflege

Der LJHA begrüßt es ausdrücklich, dass auch im Bereich der Kindertagespflege eine weitere Stufe der Landesförderung eingefügt werden soll, um eine adäquate Förderung auch längerer Betreuungszeiten zu erreichen. Damit sind erforderliche Betreuungszeiten, die über ein Stundenkontingent von 35 Wochenstunden hinausgehen, für Jugendhilfeträger und Eltern leichter finanzierbar.

Im Hinblick auf die angestrebte Möglichkeit, nach dem Stichtag entstandene Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen bei der Förderung zu berücksichtigen, ist es zu begrüßen, wenn dies auch für den Bereich der Kindertagespflege eingeräumt würde. Der LJHA schlägt als Ergänzung zur vorgeschlagenen Erweiterung des § 32 Abs. 7 vor: „Dies gilt auch im Bereich der Kindertagespflege für Kinder bei Tagespflegepersonen, denen nach dem 1. Januar eines jeden Jahres erstmalig eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wird.“

Marek Körner
Vorsitzender